#### WENGERPLATTNER

#### WINDRÄDER IM KANTON ZÜRICH

### REGIERUNGSRAT SCHICKT VORSCHLÄGE IN DIE VERNEHM-LASSUNG

Practice Group Bau- und Immobilienrecht

#### A) Ausgangslage und Hintergrund

Der Regierungsrat hat das Energiepotenzial und die Schutzaspekte von zunächst 46 und schlussendlich 52 Potenzialgebieten für die Nutzung von Windenergie inzwischen gegeneinander abgewogen (vgl. Windenergie im Kanton Zürich). 20 davon beurteilt er als sehr geeignete Gebiete und schlägt sie zum Eintrag in den kantonalen Richtplan vor. 15 weitere, ebenfalls gut geeignete Gebiete sollen als sogenannte Zwischenergebnisse in den Richtplan eingetragen werden. Damit beschreitet der Regierungsrat raumplanungsrechtlich in zweierlei Hinsicht neue Wege: Mit den sog. Zwischenergebnissen macht er von einem neuen Richtplaninhalt Gebrauch und mit dem Plangenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen schafft er ein (fast) neues Bewilligungsverfahren. Der Richtplanentwurf mit den insgesamt 20 Festsetzungen und 15 Zwischenergebnissen liegt nun bis Ende Oktober öffentlich zur Vernehmlassung auf.

# B) Zwischenergebnis: Ein neuer Planinhalt für den kantonalen Richtplan

Der Richtplan ist als Durchgangsplan zu verstehen. Das bedeutet, dass er einstweilige Ergebnisse unterschiedlich fortgeschrittener Planungsprozesse festhält. Entsprechend sind denn auch seine Aussagen Ausdruck je unterschiedlicher Arbeitsstände. Vor diesem Hintergrund sieht Art. 5 Abs. 2 RPV drei verschiedene Planinhalte vor: Festsetzungen, Zwischenergebnisse und Vororientierungen. Diese Unterteilung bezieht sich auf den Stand der jeweils erreichten Abstimmung. In den Festsetzungen zeigt der Richtplan auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann. Vororientierungen schliesslich zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können. Als Denkhilfe lässt

WENGERPLATTNER 2|3

sich sagen: Mit Festsetzungen verbinden sich Sachaufträge, mit Zwischenergebnissen Verfahrensaufträge und mit Vororientierungen Informationsaufträge. Diese Gliederungsvorgaben sind für die Kantone verbindlich. Jedes einzelne Richtplanvorhaben gehört einer – und zwar nur einer – Inhaltsklasse zugeordnet.

Im Zusammenhang mit der Windenergie nimmt der Kanton Zürich nun erstmals die Eintragung von Zwischenergebnissen in seinem Richtplan vor. Von diesem Instrument hat er bis anhin keinen Gebrauch gemacht. In den 15 Gebieten, die als Zwischenergebnisse in den kantonalen Richtplan eingetragen werden sollen, sind noch nicht alle Voraussetzungen für einen definitiven Richtplaneintrag erfüllt. Es besteht hier insbesondere ein noch ungelöster Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Aviatik. Technische Entwicklungen und Anpassungen an bestehenden Radarsystemen des Flughafens können jedoch zukünftig eine Vereinbarkeit der Nutzungen ermöglichen, weshalb die betreffenden Gebiete als Zwischenergebnis im Richtplan aufgenommen werden. Formell bedingt eine allfällige spätere definitive Festsetzung eine Anpassung des Richtplans und damit einen erneuten Entscheid des Regierungsrates.

## C) Plangenehmigungsverfahren: Ein neues Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen

Erst nachdem ein Eignungsgebiet im Richtplan rechtskräftig eingetragen ist, können dort dereinst Windenergieanlagen entstehen. Projekte für Windenergieanlagen müssen nach dem heute anwendbaren Verfahren zunächst ein Nutzungsplanungs- und anschliessend ein Baubewilligungsverfahren inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen. Sowohl gegen den kantonalen Gestaltungsplan (Nutzungsplan) als auch gegen die Baubewilligung kann Rekurs ans Baurekursgericht und anschliessend Beschwerde ans Verwaltungsgericht und schliesslich ans Bundesgericht erhoben werden. Dieses zweistufige Verfahren dauert nach Ansicht des Regierungsrates zu lange. Auch das Energiegesetz des Bundes verpflichtet die Kantone, für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vorzusehen. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, das Bewilligungsverfahren für grosse Windenergieanlagen zu beschleunigen.

An die Stelle des heute zweistufigen Verfahrens soll ein kantonales Plangenehmigungsverfahren treten, in dem Nutzungsplanung und Baubewilligung vereint werden. Dies soll mittels einer Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes erfolgen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind zeitgleich mit der öffentlichen Auflage der Richtplanvorlage in die Vernehmlassung gegangen; diese läuft ebenfalls noch bis Ende Oktober.

WENGERPLATTNER 3|3

Die Plangenehmigung, welche bereits heute für Strassen- und Wasserbauprojekte vorgesehen ist, umfasst sowohl die Nutzungsplanung, das heisst die Festlegung der zulässigen Nutzung des Bodens, als auch sämtliche nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligungen für die vorgesehenen Bauten und Anlagen sowie die Erteilung des Enteignungsrechts. Die Plangenehmigung für Windenergieanlagen soll durch die Baudirektion erteilt werden. Das macht Sinn, erfolgt doch bereits nach geltendem Recht die Nutzungsplanung von Bauten und Anlagen, die im kantonalen oder in einem regionalen Richtplan eingetragen sind, durch den Kanton im Rahmen eines kantonalen Gestaltungsplans. Ohnehin dürften Windenergieanlagen regelmässig auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden zu liegen kommen, weshalb zur Gewährleistung der nötigen Koordination ebenfalls eine kantonale Zuständigkeit zweckmässig erscheint. Ein kompletter Ausschluss der Standortgemeinden ist damit jedoch nicht verbunden. Diesen soll die Möglichkeit gegeben werden, in geeigneten Stadien zu den Plänen respektive zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Als Rechtsmittel soll gegen die Plangenehmigung neu direkt die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zur Verfügung stehen. Mit dem Baurekursgericht würde damit eine Instanz wegfallen, was das Verfahren zusätzlich beschleunigen soll.